

Bisherige Fassung

**Inhaltsverzeichnis der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
der Universitätsstadt Gießen**

- I. Stadtverordnete**
§ 1 Pflichten der Stadtverordneten
§ 2 Verhinderung von Stadtverordneten
§ 3 Allgemeines
- II. Fraktionen**
§ 4 Bildung und Stärke von Fraktionen
- III. Stadtverordnetenvorsteher/Stadtvorordnetenvorsteherin,
Präsidium der Stadtverordnetenversammlung und Ältestenrat**
§ 5 Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin
§ 6 Präsidium
§ 7 Stellvertretung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin
§ 8 Ältestenrat
§ 9 Aufgaben und Verfahren
- IV. Stadtverordnetenversammlung**
§ 10 Einberufung
§ 11 Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung
§ 12 Teilnahme des Magistrats
§ 12a Teilnahme des Ausländerbeirates
§ 13 Wahl und Aufgabe der Schriftführer/innen
- V. Fachausschüsse**
§ 14 Ständige Ausschüsse
§ 15 Weitere Ausschüsse
§ 16 Zusammensetzung der Ausschüsse
§ 17 Mitglieder
§ 18 Vorsitzender/Vorsitzende, Stellvertreter/in, Schriftführer/in
§ 19 Geschäftsordnung der Ausschüsse
§ 20 Teilnahme des Magistrats an den Ausschusssitzungen
§ 21 Zuziehung von Stadtverordneten sowie Teilnahme von Sachverständigen und
Bevölkerungsgruppen
§ 22 Öffentlichkeit
§ 23 Bekanntmachung der Ausschusssitzungen
--- (§ 24 Berichterstattung)
§ 24 (§ 25) Wahlvorbereitungsausschuss

Entwurf Neufassung

(Stand: 01.03.2007)

**Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
der Universitätsstadt Gießen**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- I. Stadtverordnete**
§ 1 Pflichten der Stadtverordneten
§ 2 Verhinderung von Stadtverordneten
§ 3 Allgemeines
- II. Fraktionen**
§ 4 Bildung und Stärke von Fraktionen
- III. Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtvorordnetenvorsteher,
Präsidium der Stadtverordnetenversammlung und Ältestenrat**
§ 5 Aufgaben der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers
§ 6 Präsidium
§ 7 Stellvertretung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers
§ 8 Ältestenrat
§ 9 Aufgaben des Ältestenrates und Verfahren
- IV. Stadtverordnetenversammlung**
§ 10 Einberufung
§ 11 Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung
§ 12 Öffentlichkeit
§ 13 Teilnahme des Magistrats
§ 14 Teilnahme des Ausländerbeirates
§ 15 Wahl und Aufgabe der Schriftführerinnen/Schriftführer
- V. Ausschüsse**
§ 16 Ständige Ausschüsse
§ 17 Weitere Ausschüsse
§ 18 Zusammensetzung der Ausschüsse
§ 19 Mitglieder
§ 20 Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer
§ 21 Geschäftsordnung der Ausschüsse
§ 22 Teilnahme des Magistrats an den Ausschusssitzungen
§ 23 Teilnahme von Stadtverordneten, Beiräten, Sachverständigen und Bevölkerungsgruppen
§ 24 Bekanntmachung der Ausschusssitzungen
§ 25 Wahlausschuss

A

VI. Anträge und Anfragen

- § 25 (§ 26) Anträge an die Stadtverordnetenversammlung
- § 26 (§ 27) Dringlichkeitsanträge
- § 27 (§ 28) Behandlung der Anfragen
- § 28 (§ 29) Aktuelle Anfragen
- § 29 (§ 30) Fragestunde
- § 29a (§ 30a) Bürgerfragestunde
- § 30 (§ 31) Anträge und Anfragen aus der vorhergehenden Legislaturperiode

VII. Petitionen

- § 31 (§ 32) Behandlung von Petitionen
- § 32 (§ 33) Unzulässige Petitionen

VIII. Niederschrift der Verhandlungen

- § 33 (§ 34) Niederschrift
- § 34 (§ 35) Offenlegung der Niederschrift
- § 35 (§ 36) Einsprüche
- § 36 (§ 37) Niederschriften über Ausschusssitzungen

IX. Büro der Stadtverordnetenversammlung

- § 37 (§ 38) Besetzung und Stellung des Büros
- § 38 (§ 39) Dienststunden

X. Sitzungs- und Redeordnung

- § 39 (§ 40) Eröffnung und Beratung
- § 40 (§ 41) Wortmeldungen
- § 41 (§ 42) Reihenfolge der Wortmeldungen
- § 42 (§ 43) Redezeit
- § 43 (§ 44) „Zur Geschäftsordnung“
- § 44 (§ 45) Persönliche Erklärungen
- § 45 (§ 46) Vertagung, Beschlussunfähigkeit

XI. Abstimmung und Wahlen

- § 46 (§ 47) Beginn der Abstimmung
- § 47 (§ 48) Form der Abstimmung
- § 48 (§ 49) Reihenfolge der Abstimmung
- § 49 (§ 50) Abstimmungsregeln
- § 50 (§ 51) Durchführung von Wahlen

XII. Ordnungsbestimmungen

- § 51 (§ 52) Ordnungsruf
- § 52 (§ 53) Ausschluss von Stadtverordneten
- § 53 (§ 54) Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 54 (§ 55) Ordnung im Zuhörerraum

XIII. Schlussvorschriften

- § 55 (§ 56) Inkrafttreten

VI. Anträge und Anfragen

- § ~~26~~ Anträge an die Stadtverordnetenversammlung
- § ~~27~~ Dringlichkeitsanträge
- § ~~28~~ Anfragen
- § ~~29~~ Aktuelle Anfragen
- § ~~30~~ Fragestunde
- § ~~31~~ Bürgerfragestunde
- § ~~32~~ Anträge und Anfragen aus der vorhergehenden Wahlperiode

VII. Petitionen

- § ~~33~~ Behandlung von Petitionen
- § ~~34~~ Unzulässige Petitionen

VIII. Niederschrift der Verhandlungen

- § ~~35~~ Niederschrift
- § ~~36~~ Offenlegung der Niederschrift
- § ~~37~~ Einsprüche
- § ~~38~~ Niederschriften über Ausschusssitzungen

IX. Büro der Stadtverordnetenversammlung

- § ~~39~~ Besetzung und Stellung des Büros
- § ~~40~~ Dienststunden

X. Sitzungs- und Redeordnung

- § ~~41~~ Eröffnung und Beratung
- § ~~42~~ Wortmeldungen
- § ~~43~~ Reihenfolge der Worterteilung
- § ~~44~~ Redezeit
- § ~~45~~ Wortmeldungen „Zur Geschäftsordnung“
- § ~~46~~ Persönliche Erklärungen
- § ~~47~~ Vertagung, Beschlussunfähigkeit

XI. Abstimmung und Wahlen

- § ~~48~~ Beginn der Abstimmung
- § ~~49~~ Form der Abstimmung
- § ~~50~~ Reihenfolge der Abstimmung
- § ~~51~~ Abstimmungsregeln
- § ~~52~~ Durchführung von Wahlen

XII. Ordnungsbestimmungen

- § ~~53~~ Ordnungsruf
- § ~~54~~ Ausschluss von Stadtverordneten
- § ~~55~~ Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § ~~56~~ Ordnung im Zuhörerraum

XIII. Schlussvorschriften

- § ~~57~~ Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen

Präambel

Aufgrund des § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 456), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 10. Mai 2001 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflichten der Stadtverordneten

1. Die Stadtverordneten sind kraft ihres Amtes verpflichtet, an den Arbeiten der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.
2. Bei der Einführung sind die Stadtverordneten auf die Beachtung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Hauptsatzung der Stadt Gießen und dieser Geschäftsordnung hinzuweisen.

§ 2

Verhinderung von Stadtverordneten

1. Verhinderungen an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin unverzüglich mitzuteilen.
2. Fehlt ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete mehr als dreimal hintereinander unentschuldig bei Stadtverordnetensitzungen, ist er/sie von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin schriftlich zu ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin zu verlesen.
3. Im Falle von Ziffer 2 beschließt der Ältestenrat im Einzelfall gemäß den Vorschriften der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Gießen. Der Ältestenrat beschließt, ob und in welcher Höhe der Auslagenersatz bzw. die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten einbehalten wird. Der/die betroffene Stadtverordnete kann gegen die Entscheidung des Ältestenrates die Stadtverordnetenversammlung anrufen, und zwar schriftlich binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang des Bescheides. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch.

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen

Präambel

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1 und 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen durch Beschluss vom die folgende Geschäftsordnung gegeben.

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflichten der Stadtverordneten

1. Die Stadtverordneten sind kraft ihres Amtes verpflichtet, an den Arbeiten der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.
2. Bei der Einführung sind die Stadtverordneten auf die Beachtung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Hauptsatzung der Stadt Gießen und dieser Geschäftsordnung hinzuweisen.

§ 2

Verhinderung von Stadtverordneten

1. Verhinderungen an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher unverzüglich mitzuteilen.
2. Fehlt eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter mehr als zweimal hintereinander unentschuldig bei Stadtverordnetensitzungen, ist sie/er von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich zu ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zu verlesen.

(Ziffer 3 entfällt)

§ 3 Allgemeines

1. Die Stadtverordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode die notwendigen Arbeitsunterlagen.
2. Dienstreisen sind rechtzeitig vorher bei dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin zu beantragen.
Dienstreisen bis zu einem Tag Dauer genehmigt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin. Länger dauernde Dienstreisen sowie Auslandsdienstreisen genehmigt das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung.
Dienstreisen des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin sind durch das Präsidium zu genehmigen.
3. Anträge auf Abgeltung von Verdienstausschlag gemäß § 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Gießen vom 08.11.1979 sind an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin zu richten. Hierüber entscheidet das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung.

II. Fraktionen

§ 4 Bildung und Stärke der Fraktionen

1. Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus, wenn sie aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen.
2. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden, seiner Stellvertreter/innen, der Mitglieder und Hospitanten sind dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin und dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.
3. Jeder/jede Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.
Fraktionslose Stadtverordnete können sich als Hospitanten einer Fraktion anschließen.
4. Bei Feststellung der Fraktionsstärke zählen die Hospitanten mit.

§ 3 Allgemeines

1. Die Stadtverordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode die notwendigen Arbeitsunterlagen.
2. Dienstreisen sind rechtzeitig vorher bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zu beantragen. Dienstreisen bis zu einem Tag Dauer genehmigt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher. Länger dauernde Dienstreisen sowie Auslandsdienstreisen genehmigt das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung.
Dienstreisen der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers sind durch das Präsidium zu genehmigen.

(Ziffer 3 entfällt)

II. Fraktionen

§ 4 Bildung und Stärke der Fraktionen

1. Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Stadtverordneten (§ 36a Abs.1 HGO). Sie kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, auf deren Wunsch als Hospitantinnen/Hospitanten aufnehmen.
2. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der/des Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, der Mitglieder und Hospitantinnen/Hospitanten sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.
3. Jede/jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.
4. Bei der Berechnung der Höhe der Fraktionszuwendungen gem. § 36 a Abs. 4 HGO werden Hospitantinnen/Hospitanten wie Fraktionsmitglieder berücksichtigt: Für sie wird kein zusätzlicher Fraktions-Sockelbetrag, sondern nur der für ein Fraktionsmitglied vorgesehene Betrag gewährt.

III. Stadtverordnetenvorsteher/Stadtverordnetenvorsteherin, Präsidium der Stadtverordnetenversammlung und Ältestenrat

§ 5

Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin

1. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt sie nach außen. Er/sie hat die Würde und die Rechte der Stadtverordnetenversammlung zu wahren, deren Arbeit zu fördern und die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.
2. Entscheidungen des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin über Fragen der Geschäftsordnung während der Stadtverordnetensitzung sind für alle Stadtverordneten bindend. Eine Diskussion über diese Entscheidungen findet in der Stadtverordnetenversammlung nicht statt.
Gegen Entscheidungen des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin kann der Ältestenrat von einer Fraktion angerufen werden. Dem Ältestenrat steht insoweit eine ausschließliche Entscheidungsbefugnis zu. Die Entscheidung des Ältestenrates ist in der Stadtverordnetenversammlung bekanntzumachen. Sie ist endgültig.
3. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin übt das Hausrecht in allen für die Sitzungen bestimmten Räumen aus.
4. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin verfügt über die im Haushaltsplan zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 6 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin und seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
2. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin informiert das Präsidium rechtzeitig über Art und Ausmaß seiner Verfügungen über die zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellten Mittel.

§ 7

Stellvertretung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin

1. Im Falle der Verhinderung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin vertritt ihn/sie eine/r seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
Wer die Vertretung übernimmt, wird von dem Stadtverordnetenvorsteher/von der Stadtverordnetenvorsteherin bestimmt.

III. Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher, Präsidium der Stadtverordnetenversammlung und Ältestenrat

§ 5

Aufgaben der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers

1. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt sie nach außen. Sie/er hat die Würde und die Rechte der Stadtverordnetenversammlung zu wahren, deren Arbeit zu fördern und die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.
2. Entscheidungen der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers über Fragen der Geschäftsordnung während der Stadtverordnetensitzung sind für alle Stadtverordneten bindend. Eine Diskussion über diese Entscheidungen findet in der Stadtverordnetenversammlung nicht statt. Gegen Entscheidungen der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers kann der Ältestenrat von einer Fraktion angerufen werden. Die Empfehlung des Ältestenrates ist in der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu machen. Die anschließende Entscheidung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers ist endgültig.
3. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher übt das Hausrecht in allen für die Sitzungen bestimmten Räumen aus.
4. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher verfügt über die im Haushaltsplan zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 6 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern.
2. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher informiert das Präsidium rechtzeitig über Art und Ausmaß ihrer/seiner Verfügungen über die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben bereitgestellten Mittel.

§ 7

Stellvertretung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers

1. Im Falle der Verhinderung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers vertritt sie/ihn eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Wer die Vertretung übernimmt, wird von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher bestimmt.

2. Ist auch der/die von dem Stadtverordnetenvorsteher/von der Stadtverordnetenvorsteherin bestimmte Vertreter/Vertreterin verhindert, oder ist die Bestimmung der Vertretung unterblieben, ist jeder Stellvertreter/jede Stellvertreterin berufen, die Vertretung wahrzunehmen. Der Schriftführer/die Schriftführerin wendet sich zuerst an den/die am leichtesten Erreichbaren/Erreichbare, im Zweifel an den an Jahren Ältesten/die an Jahren Älteste.

§ 8 Ältestenrat

1. Zur Unterstützung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin wird ein Ältestenrat gebildet.
2. Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden. Fraktionsvorsitzende können sich durch Stadtverordnete ihrer Fraktion vertreten lassen
3. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin. Er/Sie beruft den Ältestenrat ein. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.
4. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

§ 9 Aufgaben und Verfahren

1. Der Ältestenrat regelt alle Angelegenheiten, die den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung betreffen, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin fallen.
2. Der Ältestenrat beschließt in den Angelegenheiten, die ihm durch die Geschäftsordnung oder die Stadtverordnetenversammlung übertragen sind.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Der Ältestenrat ist von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin in der Regel vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzuberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn dies eine Fraktion verlangt. Die Einberufung kann während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. In diese Fall wird die Sitzung unterbrochen.
5. Der Ältestenrat beschließt über die Verteilung der der Stadtverordnetenversammlung im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel.

2. Ist auch die/der von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher bestimmte Vertreterin/Vertreter verhindert, oder ist die Bestimmung der Vertretung unterblieben, ist jede Stellvertreterin/jeder Stellvertreter berufen, die Vertretung wahrzunehmen. Die Schriftführerin/der Schriftführer wendet sich zuerst an die/den am leichtesten Erreichbare/Erreichbaren, im Zweifel an die/den an Jahren Älteste/Ältesten.

§ 8 Ältestenrat

1. Zur Unterstützung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers wird ein Ältestenrat gebildet.
2. Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden. Fraktionsvorsitzende können sich durch Stadtverordnete ihrer Fraktion vertreten lassen. Stadtverordnete ohne Fraktionsstatus können vom Ältestenrat widerruflich kooptiert werden.
3. Den Vorsitz im Ältestenrat führt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher. Sie/Er beruft den Ältestenrat ein. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.
4. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.
5. Der Ältestenrat kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Magistrats und Mitarbeiter/innen der Verwaltung hinzuziehen.

§ 9 Aufgaben des Ältestenrates und Verfahren

1. Der Ältestenrat berät die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und bereitet seine Entscheidungen vor, soweit ihm dies durch diese Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufgetragen wird.
2. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Ältestenrat ist von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher in der Regel vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzuberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn dies eine Fraktion verlangt. Die Einberufung kann während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. In diesem Fall wird die Sitzung unterbrochen.

(Ziffer 5 entfällt)

**D
A**

A

IV. Stadtverordnetenversammlung

§ 10 Einberufung

1. Nach einer Neuwahl tritt die Stadtverordnetenversammlung frühestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses, spätestens aber binnen einem Monat nach Beginn der Wahlzeit zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Ladung zur ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach der Wahl erfolgt durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin (§ 56 Abs. 2 HGO).
2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
3. Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch den Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate einmal. Die Stadtverordnetenversammlung muss einberufen werden, sobald es ein Viertel der Stadtverordneten oder Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören (§ 56 Abs. 1 HGO).
4. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Einladung, in der die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) angegeben sind.
5. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Ladefrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ladungsfrist muss, sofern die Stadtverordnetenversammlung über einen Gegenstand zum zweiten Male verhandelt, der in der ersten Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht erledigt werden konnte, mindestens einen Tag betragen (§ 58 Abs. 1 HGO).
6. Bei Wahlen (§ 55 HGO) und Änderungen der Hauptsatzung (§ 6 HGO) müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage liegen (§ 58 HGO).

§ 11 Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung

Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. In den Fällen, in denen die Stadtverordnetenversammlung einberufen werden muss, weil ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat dies verlangt haben, ist der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin verpflichtet, die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind spätestens am Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (§ 58 Abs. 6 HGO).

IV. Stadtverordnetenversammlung

§ 10 Einberufung

1. Nach einer Neuwahl tritt die Stadtverordnetenversammlung frühestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses, spätestens aber binnen eines Monats nach Beginn der Wahlzeit zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Ladung zur ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach der Wahl erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister (§ 56 Abs. 2 HGO).
2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
3. Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate einmal. Die Stadtverordnetenversammlung muss einberufen werden, sobald es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören (§ 56 Abs. 1 HGO).
4. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Einladung, in der die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) angegeben sind.
5. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ladungsfrist muss, sofern die Stadtverordnetenversammlung über einen Gegenstand zum zweiten Male verhandelt, der in der ersten Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht erledigt werden konnte, mindestens einen Tag betragen (§ 58 Abs. 1 HGO).
6. Bei Wahlen (§ 55 HGO) und allen Beschlüssen über die Hauptsatzung (§ 6 HGO) müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage liegen (§58 HGO).

§ 11 Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung

1. Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
2. Die Tagesordnung besteht aus folgenden Teilen:
 - A. Vorlagen des Magistrats (mit der Möglichkeit der Aussprache)
 - B. Anträge von Stadtverordneten/Fraktionen, die ohne Aussprache abgestimmt werden
 - C. Anträge von Stadtverordneten/Fraktionen, die mit Aussprache behandelt werden

A

D

A

3. Tagesordnungspunkte, die in einer Sitzung nicht behandelt wurden, werden in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung am Anfang des jeweiligen Teiles in der Reihenfolge der Drucksachenummer aufgenommen.
4. In den Fällen, in denen die Stadtverordnetenversammlung einberufen werden muss, weil ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat dies verlangt haben (§ 10), ist die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher verpflichtet, die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind spätestens am Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (§ 58 Abs. 6 HGO).

§ 12 **Öffentlichkeit**

1. Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn aus Gründen des allgemeinen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.
2. Die Antragsteller können mit dem Antrag gleichzeitig den Ausschluss der Öffentlichkeit zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand beantragen. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher sieht auf der Tagesordnung in diesem Fall nach Anhörung des Ältestenrates vor, dass der Verhandlungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung beraten wird.
3. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung mit den nichtöffentlich zu behandelnden Verhandlungsgegenständen, ist damit der Ausschluss der Öffentlichkeit für die betreffenden Verhandlungsgegenstände beschlossen.
4. Wird vor dem Beschluss über die Tagesordnung beantragt, einen Verhandlungsgegenstand öffentlich zu verhandeln, der zur Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgesehen ist, ist diesem Antrag stattzugeben, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung beschließt der Ausschluss der Öffentlichkeit. Ein solcher Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu begründen, zu beraten und zu entscheiden, wenn er begründet und beraten werden soll. Im Übrigen kann über ihn in öffentlicher Sitzung entschieden werden (§52 Abs. 1 HGO).
5. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies sachdienlich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. (Ziffer 5 ist gleich § 22 Ziffer 2 alt)

D
A

D
A

§ 12

Teilnahme des Magistrats

1. Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil (§ 59 HGO). Er wird zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung eingeladen. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Anwesenheit bestimmter Magistratsmitglieder verlangen.
2. Der Magistrat muss zu jeder Zeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen (§ 59 HGO).

§ 12 a

Teilnahme des Ausländerbeirates

Zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen werden zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Ausländerbeirates Gießen eingeladen. Sie sollen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen ausländischer Einwohner und Einwohnerinnen betreffen, gehört werden.

Die Vertretung des Ausländerbeirates hat eine Redezeit von max. 10 Minuten.

§ 13

Wahl und Aufgabe der Schriftführer/Schriftführerinnen

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt einen Schriftführer/eine Schriftführerin und einen/eine Stellvertreter/in.
2. Der Schriftführer/die Schriftführerin bzw. deren Stellvertreter haben die Verhandlung zu beurkunden. Bei den Abstimmungen hat er/sie an der Feststellung des Ergebnisses mitzuwirken und dieses in die Niederschrift aufzunehmen. Bei namentlicher Abstimmung hat er/sie die Entscheidung eines jeden Stadtverordneten festzuhalten.

§ 13

Teilnahme des Magistrats

1. Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil (§ 59 HGO). Er wird zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung eingeladen. *(Satz 3 entfällt)*
2. Der Magistrat muss zu jeder Zeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen (§ 59 HGO).

§ 14

Teilnahme des Ausländerbeirates

1. Zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen werden zwei Vertreterinnen/Vertreter des Ausländerbeirates Gießen eingeladen. Sie sollen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner berühren, gehört werden.
2. Die Vertretung des Ausländerbeirates hat die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.

A

§ 15

Wahl und Aufgabe der Schriftführerinnen/Schriftführer

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt eine Schriftführerin/einen Schriftführer und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
2. Die Schriftführerin/der Schriftführer bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter haben die Verhandlung zu beurkunden. Bei den Abstimmungen hat sie/er an der Feststellung des Ergebnisses mitzuwirken und dieses in die Niederschrift aufzunehmen. Bei namentlicher Abstimmung hat sie/er die Entscheidung eines jeden Stadtverordneten festzuhalten.

V. Fachausschüsse

§ 14 Ständige Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Prüfung der vorliegenden Anträge und Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:
 1. *Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss*
 2. *Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr*
 3. *Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur*
 4. *Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Sport*
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann einen Ausschuss mit der endgültigen Entscheidung einer Angelegenheit beauftragen.

§ 15 Weitere Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Magistratsmitglieder wird gem. § 42 Abs. 2 von der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

§ 16 Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse beträgt 13 einschließlich des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 17 Mitglieder

1. Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen werden gem. § 62 Abs. 2 HGO von den Fraktionen dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin schriftlich benannt.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen.

V. Ausschüsse

§ 16 Ständige Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Prüfung der vorliegenden Anträge und Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:
 1. Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss
 2. Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr
 3. Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur
 4. Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Sport
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann vorbehaltlich ihrer ausschließlichen Entscheidungskompetenzen aus § 51 HGO einen Ausschuss mit der endgültigen Entscheidung einer Angelegenheit beauftragen.

§ 17 Weitere Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Magistratsmitglieder wird gemäß § 42 HGO von der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss gebildet.
2. Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 50 Abs. 2 HGO auf Verlangen eines Viertels der Stadtverordneten oder einer Fraktion durch Beschluss einen Akteneinsichtsausschuss zu bilden oder zu bestimmen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

§ 18 Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse beträgt 13 einschließlich der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 19 Mitglieder

1. Die Mitglieder der Ausschüsse ___ werden gemäß § 62 Abs. 2 HGO von den Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich benannt.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen.

§ 18

Vorsitzender/Vorsitzende, Stellvertreter/in, Schriftführer/in

1. In der ersten Sitzung, die von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin geleitet wird, wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in, ferner aus ihrer Mitte oder aus dem Büro des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Gewählt wird schriftlich oder, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf oder Handaufheben.
2. Sind sowohl der/die Vorsitzende, als auch sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin verhindert, kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit (§ 55 HGO) aus seiner Mitte einen Beauftragten/eine Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des/der Vorsitzenden bestellen. Bis zur Wahl des/der Beauftragten werden die Aufgaben des/der Vorsitzenden durch das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied wahrgenommen. Die Beauftragung endet, wenn die Verhinderung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden wegfällt.

§ 19

Geschäftsführung der Ausschüsse

1. Die Ausschüsse behandeln diejenigen Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder durch den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin überwiesen werden. Die Ausschüsse können auch sonstige Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches erörtern, wenn die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt.
2. Sind an einem Beratungsgegenstand mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuss von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin als federführend zu bezeichnen. Dieser hat auch die Berichtserstattung. Soweit für einen Gegenstand kein anderer Ausschuss berufen ist, ist der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zuständig. Ist ein Gegenstand in mehreren Ausschüssen zu behandeln, so wird der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss als letzter tätig.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

Die Einladung zur Ausschusssitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich.

Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung, den Ort und den Zeitpunkt der Sitzung fest. In die Tagesordnung sind sämtliche Anträge der Fraktionen, des Oberbürgermeisters, des Magistrats, einzelner Stadtverordneter und des Ältestenrates aufzunehmen, die dem/der Ausschussvorsitzenden zum Zeitpunkt der Ladung vorliegen.

§ 20

Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer

1. In der ersten Sitzung, die von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher geleitet wird, wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, ferner aus ihrer Mitte oder aus dem Büro der Stadtverordnetenversammlung eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Gewählt wird schriftlich oder, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf oder Handaufheben.
2. Sind sowohl die/der Vorsitzende, als auch ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter verhindert, kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit (§ 55 HGO) aus seiner Mitte eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben der/des Vorsitzenden bestellen. Bis zur Wahl der/des Beauftragten werden die Aufgaben der/des Vorsitzenden durch das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied wahrgenommen. Die Beauftragung endet, wenn die Verhinderung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden wegfällt.

§ 21

Geschäftsführung der Ausschüsse

1. Die Ausschüsse behandeln diejenigen Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher überwiesen werden. Die Ausschüsse können auch sonstige Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches erörtern, wenn die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt.
2. Sind an einem Beratungsgegenstand mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuss von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher als federführend zu bezeichnen. Dieser hat auch die Berichtserstattung. Soweit für einen Gegenstand kein anderer Ausschuss berufen ist, ist der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zuständig. Ist ein Gegenstand in mehreren Ausschüssen zu behandeln, so wird der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss als letzter tätig.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die/der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung, den Ort und den Zeitpunkt der Sitzung im Benehmen mit dem Magistrat und der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher fest. In die Tagesordnung sind sämtliche Anträge der Fraktionen, einzelner Stadtverordneter, des Ältestenrates, des Magistrats und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters aufzunehmen, die der/dem Ausschussvorsitzenden zum Zeitpunkt der Ladung vorliegen.

Liegt eine Stellungnahme des Magistrats zum Zeitpunkt der Ladung nicht vor, entscheidet der/die Ausschussvorsitzende, ob er/sie diese abwartet, bevor er/sie die Anträge auf die Tagesordnung setzt. Unabhängig davon sind jedoch diese Anträge in der Ausschusssitzung zu behandeln, sofern der Antragsteller/die Antragstellerin es verlangt. Diese Anträge können auch mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, sie sind auf jeden Fall in der folgenden Sitzung zu behandeln.

Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Ladung gestellt werden, können nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der in der Geschäftsordnung festgelegten Zahl der Ausschussmitglieder dem zustimmen.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage (ohne Sonn- und Feiertage) liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

4. Die Vorsitzenden leiten die Verhandlungen der Ausschüsse und handhaben die Ordnung.

Anträge, die der jeweilige Ausschuss nicht abschließend berät, werden nicht auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung gesetzt.

5. Im Übrigen finden für den Sitzungsablauf und die Geschäftsordnung der Ausschüsse die für die Stadtverordnetenversammlung geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

§ 20

Teilnahme des Magistrats an den Ausschusssitzungen

Der Magistrat ist zu den Sitzungen der Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen, mindestens mit den für die Stadtverordneten geltenden Fristen. § 12 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Magistrat in der Regel durch den/die mit den Beratungsgegenständen betrauten Dezernenten/Dezernentin oder einen anderen Beauftragten/eine andere Beauftragte an der Sitzung teilnimmt.

§ 21

Zuziehung von Stadtverordneten sowie Teilnahme von Sachverständigen und Bevölkerungsgruppen

1. Jeder/jede Stadtverordnete kann, auch wenn er/sie nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses ist, mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

5. Liegt eine Stellungnahme des Magistrats zum Zeitpunkt der Ladung nicht vor, entscheidet die/der Ausschussvorsitzende, ob sie/er diese abwartet, bevor sie/er die Anträge auf die Tagesordnung setzt. Unabhängig davon sind jedoch diese Anträge in der Ausschusssitzung zu behandeln, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller es verlangt. Diese Anträge können auch mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, sie sind auf jeden Fall in der folgenden Sitzung zu behandeln.

6. Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Ladung gestellt werden, können nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Geschäftsordnung festgelegten Zahl der Ausschussmitglieder dem zustimmen.

7. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage (ohne Sonn- und Feiertage) liegen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

8. Die Vorsitzenden leiten die Verhandlungen der Ausschüsse und handhaben die Ordnung.

9. Anträge, die der jeweilige Ausschuss nicht abschließend berät, werden nicht auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung gesetzt, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller dem zustimmt.

10. Im Übrigen finden für den Sitzungsablauf und die Geschäftsordnung der Ausschüsse die für die Stadtverordnetenversammlung geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, mit Ausnahme der Redezeitbeschränkung, entsprechend Anwendung.

§ 22

Teilnahme des Magistrats an den Ausschusssitzungen

Der Magistrat ist zu den Sitzungen der Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen, mindestens mit den für die Stadtverordneten geltenden Fristen. § 12 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Magistrat in der Regel durch die/den mit den Beratungsgegenständen betraute/n Dezernentin/Dezernenten oder eine andere Beauftragte/einen anderen Beauftragten an der Sitzung teilnimmt.

§ 23

Teilnahme von Stadtverordneten, Beiräten, Sachverständigen und Bevölkerungsgruppen

1. Jede/jeder Stadtverordnete kann, auch wenn sie/er nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses ist, mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

2. In den Sitzungen der Ausschüsse ist der Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren, zu hören (§ 88 Abs. 2 HGO).

2. In besonderen Fällen können die Ausschüsse sachkundige Personen, Sachverständige und VertreterInnen von Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung betroffen werden, zu ihren Verhandlungen mit beratender Stimme zuziehen. Über die Hinzuziehung entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

§ 22 Öffentlichkeit

1. Die Ausschusssitzungen sind öffentlich. Für einzelne Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist (§ 52 HGO). Beschlüsse über den Ausschluss der Öffentlichkeit werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 54 HGO).
2. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies sachdienlich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 23 Bekanntmachung der Ausschusssitzungen

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind spätestens am Tage vor der Sitzung nach näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
2. Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin und seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen einzuladen.

§ 24 (§ 25) Wahlvorbereitungsausschuss

1. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Wahlvorbereitungsausschuss, soweit § 42 HGO nicht entgegensteht.
2. Das Verfahren zur Genehmigung der Niederschrift regelt der Ausschuss.

3. In besonderen Fällen können die Ausschüsse sachkundige Personen, Sachverständige und Vertreterinnen/Vertreter von Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung betroffen werden, zu ihren Verhandlungen mit beratender Stimme zuziehen. Über die Hinzuziehung entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

A

(siehe § 12)

§ 24 Bekanntmachung der Ausschusssitzungen

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind spätestens am Tage vor der Sitzung nach näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
2. Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter einzuladen.

§ 25 Wahlausschuss

1. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Wahlausschuss, soweit § 42 HGO nicht entgegensteht.
2. Das Verfahren zur Genehmigung der Niederschrift regelt der Ausschuss.

VI. Anträge und Anfragen

§ 25 (§ 26)

Anträge an die Stadtverordnetenversammlung

1. Anträge an die Stadtverordnetenversammlung können von den Fraktionen, dem Oberbürgermeister, dem Magistrat, einzelnen Stadtverordneten, den Ausschüssen und dem Ältestenrat gestellt werden.
2. Anträge sind dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin schriftlich bis zu einem festgelegten Zeitpunkt einzureichen. Die Abgabetermine sind den Fraktionen und dem Magistrat bekannt. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin leitet die Anträge unverzüglich an die zuständigen Ausschüsse und gleichzeitig, soweit sie nicht vom Magistrat selbst kommen, dem Magistrat zur Stellungnahme zu.
3. Nach Behandlung in den Ausschüssen werden die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt.
4. Der Magistrat hat die von ihm eingebrachten Anträge zu begründen.
5. Anträge, die aus zeitlichen Gründen den zuständigen Ausschüssen nicht mehr zugeleitet werden konnten, werden nur dann auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung gesetzt, wenn der Ältestenrat zustimmt.

§ 26 (§ 27)

Dringlichkeitsanträge

1. Als dringlich bezeichnete Anträge, die nicht nach § 25 auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gelangt sind, bedürfen zur sofortigen Behandlung der Unterstützung einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung. Für und gegen die Dringlichkeit darf der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin lediglich je einem/einer Stadtverordneten das Wort erteilen. Die Für- oder Gegenrede darf die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten und sich nur auf die Dringlichkeit des Antrages beziehen. Diese Regelung gilt unbeschadet des § 12 Ziffer 2, Satz 1 dieser Geschäftsordnung (§ 59 HGO).
2. Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, sind die Anträge dem zuständigen Ausschuss und dem Magistrat zuzuleiten.
3. Initiativ-, Abänderungs- und Zusatzanträge, die sich aus der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ergeben, sind keine Dringlichkeitsanträge. Sie werden gleichzeitig mit dem behandelten Tagesordnungspunkt beraten.

VI. Anträge und Anfragen

§ 26

Anträge an die Stadtverordnetenversammlung

1. Anträge an die Stadtverordnetenversammlung können von den Fraktionen, dem Oberbürgermeister, dem Magistrat, einzelnen Stadtverordneten, den Ausschüssen und dem Ältestenrat gestellt werden.
2. Anträge sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich einzureichen. Sie sollen eine Begründung enthalten. Abgabetermin für die Anträge ist Dienstag, 11.00 Uhr, vor der jeweils ersten Ausschusswoche. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher leitet die Anträge unverzüglich an die zuständigen Ausschüsse und gleichzeitig, soweit sie nicht vom Magistrat selbst kommen, an den Magistrat.
3. Nach Maßgabe des § 21 Ziffer 9 werden die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt.
4. Der Magistrat hat die von ihm eingebrachten Anträge zu begründen.
5. Anträge, die aus zeitlichen Gründen den zuständigen Ausschüssen nicht mehr zugeleitet werden konnten, werden nur dann auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung gesetzt, wenn der Ältestenrat zustimmt.

A

A

§ 27

Dringlichkeitsanträge

1. Als dringlich bezeichnete Anträge, die nicht nach § 26 auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gelangt sind, bedürfen zur sofortigen Behandlung der Unterstützung einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung. Für und gegen die Dringlichkeit darf die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher lediglich je einer/einem Stadtverordneten das Wort erteilen. Die Für- oder Gegenrede darf die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten und sich nur auf die Dringlichkeit des Antrages beziehen. Diese Regelung gilt unbeschadet des § 12 Ziffer 2, Satz 1 dieser Geschäftsordnung (§ 59 HGO).
2. Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, sind die Anträge dem zuständigen Ausschuss und dem Magistrat zuzuleiten.
3. Initiativ-, Abänderungs- und Zusatzanträge, die sich aus der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ergeben, sind keine Dringlichkeitsanträge. Sie werden gleichzeitig mit dem __ Tagesordnungspunkt beraten.

§ 27 (§ 28) Behandlung der Anfragen

1. Anfragen eines/einer Stadtverordneten oder einer Fraktion an den Magistrat sind dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin schriftlich einzureichen. Dieser gibt die Anfrage unmittelbar an den Magistrat weiter und ersucht ihn, die Antwort innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich über das Büro der Stadtverordnetenversammlung dem/der Anfragenden zu erteilen. Liegt eine Antwort des Magistrats bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen.
2. Auf Antrag einer Fraktion oder des/der Anfragenden wird die Anfrage mit der Antwort des Magistrats auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt.
In der Stadtverordnetenversammlung ist die Anfrage zur Aussprache zu stellen. Zur Begründung der Anfrage erhält zunächst der/die Anfragende das Wort. Dazu hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der/die zuständige Dezernent/in Stellung zu nehmen. Ist der/die Anfragende mit dem Ergebnis der Behandlung seiner/ihrer Anfrage nicht zufrieden, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob die Anfrage als erledigt anzusehen ist oder ob weitere Informationen durch den Magistrat erforderlich sind.
3. Liegt ein Antrag auf Ergänzung gem. Abs. 2 innerhalb von 4 Wochen nach der Antwort des Magistrats durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung nicht vor, gilt die Angelegenheit als erledigt.
4. Die Anfragen und die Antworten sind allen Fraktionen über den Fraktionsvorsitzenden/die Fraktionsvorsitzende schriftlich mitzuteilen.

§ 28 (§ 29) Aktuelle Anfragen

1. Aktuelle Anfragen an den Magistrat können in der Stadtverordnetenversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ gestellt werden. Diese Anfragen müssen spätestens 2 Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin schriftlich zugeleitet werden. Dieser/Diese leitet sie unverzüglich an den Magistrat weiter.
2. Die Fragen sind vom Magistrat in der Sitzung zu beantworten. Eine Verpflichtung zur Beantwortung besteht nicht, wenn die Anfrage nicht spätestens 24 Stunden vor Beginn der Stadtverordnetensitzung dem Magistrat zugegangen ist. In diesem Fall gelten § 28 Nr. 3 Satz 2 und 3.

§ 28 Anfragen

A

1. Anfragen einer/eines Stadtverordneten oder einer Fraktion an den Magistrat sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich einzureichen. Diese/r gibt die Anfrage unmittelbar an den Magistrat weiter und ersucht ihn, die Antwort innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich über das Büro der Stadtverordnetenversammlung der/dem Anfragenden zu erteilen. Liegt eine Antwort des Magistrats bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen.
2. Auf Antrag einer Fraktion oder der/des Anfragenden wird die Anfrage mit der Antwort des Magistrats auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt. Liegt ein solcher Antrag innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der Antwort des Magistrats an die Anfragende/den Anfragenden nicht vor, gilt die Angelegenheit als erledigt.
3. Liegt ein Antrag gem. Ziffer 2 vor, ist die Anfrage in der Stadtverordnetenversammlung zur Aussprache zu stellen. Zur Begründung der Anfrage erhält zunächst die/der Anfragende das Wort. Dazu hat der Magistrat Stellung zu nehmen. Ist die/der Anfragende mit dem Ergebnis der Behandlung ihrer/seiner Anfrage nicht zufrieden, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob die Anfrage als erledigt anzusehen ist oder ob weitere Informationen durch den Magistrat erforderlich sind.
4. Die Anfragen und die Antworten sind allen Fraktionen über die Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 29 Aktuelle Anfragen

1. Aktuelle Anfragen an den Magistrat können in der Stadtverordnetenversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ gestellt werden. Diese Anfragen müssen spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich zugeleitet werden. Diese/Dieser leitet sie unverzüglich an den Magistrat weiter.
2. Die Fragen sind vom Magistrat in der Sitzung zu beantworten. Eine Verpflichtung zur Beantwortung besteht nicht, wenn die Anfrage nicht spätestens 24 Stunden vor Beginn der Stadtverordnetensitzung dem Magistrat zugegangen ist. In diesem Fall gelten § 29 Ziffer 4 Satz 2 und 3.

Eine Diskussion findet nicht statt. Jedoch können nach Beantwortung einer Frage insgesamt 2 Zusatzfragen von dem Fragesteller/der Fragestellerin oder einem/einer anderen Stadtverordneten seiner/ihrer Fraktion gestellt werden.

Zusätzlich kann jede Fraktion zum Fragegegenstand eine Zusatzfrage stellen.

3. Die Gesamtzeit zur Behandlung dieser aktuellen Anfragen beträgt höchstens 30 Minuten. Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden können, sind vom Magistrat schriftlich zu erledigen. Eine Überstellung dieser Fragen auf die nächste Stadtverordneten-sitzung ist nicht zulässig.
4. Anträge im Zusammenhang mit aktuellen Anfragen sind nicht zulässig.

§ 29 (§ 30) Fragestunde

1. Zu Beginn einer jeden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet eine Fragestunde statt, für die ein Zeitraum von höchstens 30 Minuten zur Verfügung steht. In dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung 1 Frage an den Magistrat über Gegenstände aus dem Geschäftsbereich des Magistrats (Vorkommnisse und Pläne) richten.
2. Die Fragen sind kurz zu fassen. Mündliche Fragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Feststellungen und Wertungen enthalten. Eine Unterteilung in mehrere Fragen ist nicht zulässig. Der/die Fragesteller/in hat gleichzeitig mit anzugeben, ob schriftliche oder mündliche Beantwortung zu erfolgen hat. Die Fragen müssen spätestens am 7. Tag vor der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin vorliegen.
3. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin leitet die Fragen dem Magistrat unverzüglich zu, der sie in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar beantwortet.
4. Eine Liste der eingereichten Fragen mit dem Fragetext wird vor Beginn der Sitzung auf den Plätzen im Sitzungssaal ausgelegt.
5. Es können nach der Beantwortung der Fragen insgesamt 2 Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand von dem/der Anfragenden oder einem/einer anderen Stadtverordneten seiner/ihrer Fraktion gestellt werden. Zusätzlich kann jede Fraktion zum Fragegegenstand eine Zusatzfrage stellen.
6. Die innerhalb der Fragestunde nicht beantworteten Fragen sind in der folgenden Stadtverordnetenversammlung vorrangig zu erledigen.

3. Eine Diskussion zu den Anfragen und den Antworten findet nicht statt. Jedoch können nach Beantwortung einer Frage insgesamt zwei Zusatzfragen von der Fragestellerin/dem Fragesteller oder einer/einem anderen Stadtverordneten ihrer/seiner Fraktion gestellt werden. Zusätzlich kann jede Fraktion zum Fragegegenstand eine Zusatzfrage stellen.

4. Die Gesamtzeit zur Behandlung dieser aktuellen Anfragen beträgt höchstens 30 Minuten. Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden können, sind vom Magistrat schriftlich zu erledigen. Eine Überstellung dieser Fragen auf die nächste Stadtverordneten-sitzung ist nicht zulässig.
5. Anträge im Zusammenhang mit aktuellen Anfragen sind nicht zulässig.

§ 30 Fragestunde

1. Zu Beginn einer jeden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet eine Fragestunde statt, für die ein Zeitraum von ___ 30 Minuten zur Verfügung steht. In dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung eine Frage an den Magistrat über Gegenstände aus dem Geschäftsbereich des Magistrats (Vorkommnisse und Pläne) richten.
2. Die Fragen sind kurz zu fassen. Sie dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Feststellungen und Wertungen enthalten. Eine Unterteilung in mehrere Fragen ist nicht zulässig. Die Fragestellerin/Der Fragesteller hat gleichzeitig mit anzugeben, ob sie/er schriftliche oder mündliche Beantwortung wünscht. Die Fragen müssen spätestens am siebten Tag vor der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vorliegen.
3. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher leitet die Fragen unverzüglich an den Magistrat, der sie in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet.
4. Eine Liste der eingereichten Fragen mit dem Fragetext wird vor Beginn der Sitzung auf den Plätzen im Sitzungssaal ausgelegt.
5. Es können nach der Beantwortung der Fragen insgesamt zwei Zusatzfragen zum Fragegegenstand von der/dem Anfragenden oder einer/einem anderen Stadtverordneten ihrer/seiner Fraktion gestellt werden. Zusätzlich kann jede Fraktion zum Fragegegenstand eine Zusatzfrage stellen.
6. Die innerhalb der Fragestunde nicht beantworteten Fragen sind in der folgenden Stadtverordnetenversammlung vorrangig zu erledigen.

7. Die schriftlich zu beantworteten Fragen müssen spätestens 2 Wochen nach dem Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung, vor der sie gestellt wurden, beantwortet werden.
8. Anträge zur Sache im Zusammenhang mit den gestellten Fragen sind nicht zulässig.

§ 29a (§ 30a) Bürgerfragestunde

1. Zu Beginn einer jeden Sitzung der Fachausschüsse findet als fester Bestandteil der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde statt. Ihre Dauer ist auf 30 Minuten begrenzt. In der Bürgerfragestunde haben Bürger die Möglichkeit, Fragen, Anregungen und Wünsche vorzubringen.
2. Die Fragen, Anregungen bzw. Wünsche sind kurz zu fassen. Es ist anzugeben, ob schriftliche und/oder mündliche Stellungnahme erfolgen soll. Die Fragen, Anregungen bzw. Wünsche müssen spätestens am 3. Tag vor der jeweiligen Sitzung der Fachausschüsse in schriftlicher Form bei dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin vorliegen.
3. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin leitet die Fragen, Anregungen bzw. Wünsche dem Magistrat unverzüglich zu, der zu ihnen in der folgenden Sitzung des Fachausschusses Stellung nimmt.
4. Nach Stellungnahme durch den Magistrat können insgesamt zwei Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand von dem/der Anfragenden gestellt werden.
5. Die innerhalb der Bürgerfragestunde nicht behandelten Fragen, Anregungen bzw. Wünsche sind in der folgenden Fachausschusssitzung vorrangig zu behandeln.
6. Die schriftliche Stellungnahme durch den Magistrat muss spätestens zwei Wochen nach dem Sitzungstag der Fachausschüsse erfolgen, vor der die Frage, die Anregung bzw. der Wunsch des betreffenden Bürgers eingegangen ist.

§ 30 (§ 31) Anträge und Anfragen aus der vorhergehenden Wahlperiode

Alle Anträge und Anfragen sind mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht wurden bzw. mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt anzusehen.

7. Die schriftlich zu beantworteten Fragen müssen spätestens zwei Wochen nach dem Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung, vor der sie gestellt wurden, beantwortet werden.
8. Anträge zur Sache im Zusammenhang mit den gestellten Fragen sind nicht zulässig.

§ 31 Bürgerfragestunde

1. Zu Beginn einer jeden Sitzung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung findet als fester Bestandteil der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde statt. Ihre Dauer ist auf 30 Minuten begrenzt. In der Bürgerfragestunde haben Bürgerinnen und Bürger der Universitätsstadt Gießen die Möglichkeit, Fragen, Anregungen und Wünsche vorzubringen.
2. Die Fragen, Anregungen bzw. Wünsche sind kurz zu fassen. Es ist anzugeben, ob schriftliche und/oder mündliche Stellungnahme erfolgen soll. Die Fragen, Anregungen bzw. Wünsche müssen spätestens am dritten Tag vor der jeweiligen Sitzung der Ausschüsse in schriftlicher Form bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vorliegen.
3. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher leitet die Fragen, Anregungen bzw. Wünsche unverzüglich an den Magistrat, der zu ihnen in der folgenden Sitzung des Ausschusses Stellung nimmt.
4. Nach Stellungnahme durch den Magistrat können insgesamt zwei Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand von der/dem Anfragenden gestellt werden.
5. Die innerhalb der Bürgerfragestunde nicht behandelten Fragen, Anregungen bzw. Wünsche sind in der folgenden Ausschusssitzung vorrangig zu behandeln.
6. Die schriftliche Stellungnahme durch den Magistrat muss spätestens zwei Wochen nach dem Sitzungstag des Ausschusses erfolgen, vor dem die Frage, die Anregung bzw. der Wunsch der Bürgerin/des Bürgers eingegangen ist.

§ 32 Anträge und Anfragen aus der vorhergehenden Wahlperiode

Alle Anträge und Anfragen sind mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht wurden bzw. mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt anzusehen.

VII. Petitionen

§ 31 (§ 32) Behandlung von Petitionen

1. Petitionen an die Stadtverordnetenversammlung werden von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin, den Fraktionen und dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis und dem Magistrat zur Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahme des Magistrats, die innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu erfolgen hat, wird mit der Petition an den zuständigen Ausschuss überwiesen, der über die weitere Behandlung der Petition entscheidet. Liegt innerhalb dieser Frist die Stellungnahme des Magistrats nicht vor, kann der Ausschuss die Petition trotzdem behandeln.
2. Dem Einsender ist durch den Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis seine Petition erledigt wurde.

§ 32 (§ 33) Unzulässige Petitionen

1. Petitionen können durch den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn sie
 - a) nach ihrem Inhalt oder ihrer Form eine strafbare Handlung oder eine Ungehörigkeit des Einsenders darstellen;
 - b) Gegenstände behandeln, die nicht zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören;
 - c) nicht den Absender erkennen lassen.
2. In den Fällen a) und b) ist dem Einsender die Zurückweisung unter Angabe der Gründe mitzuteilen und der Ältestenrat davon unverzüglich zu unterrichten.

Zweifelsfälle werden zunächst im Ältestenrat beraten.

VIII. Niederschrift der Verhandlungen

§ 33 (§ 34) Niederschrift

1. Über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

VII. Petitionen

§ 33 Behandlung von Petitionen

1. Petitionen an die Stadtverordnetenversammlung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, den Fraktionen und dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis und dem Magistrat zur Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahme des Magistrats, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen hat, wird mit der Petition an den zuständigen Ausschuss überwiesen, der über die weitere Behandlung der Petition entscheidet. Liegt innerhalb dieser Frist die Stellungnahme des Magistrats nicht vor, kann der Ausschuss die Petition trotzdem behandeln.
2. Der Einsenderin/dem Einsender ist durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis ihre/seine Petition erledigt wurde.

§ 34 Unzulässige Petitionen

1. Petitionen können durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn sie
 - a) nach ihrem Inhalt oder ihrer Form eine strafbare Handlung oder eine Ungehörigkeit der Einsenderin/des Einsenders darstellen;
 - b) Gegenstände behandeln, die nicht zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören;
 - c) nicht die Absenderin/den Absender erkennen lassen.
2. In den Fällen 1.a) und 1.b) ist der Einsenderin/dem Einsender die Zurückweisung unter Angabe der Gründe mitzuteilen und der Ältestenrat davon unverzüglich zu unterrichten.
3. Zweifelsfälle werden zunächst im Ältestenrat beraten.

VIII. Niederschrift der Verhandlungen

§ 35 Niederschrift

1. Über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
- die Namen der Anwesenden; die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

2. Auf Antrag eines/einer Stadtverordneten werden seine/ihre Ausführungen wörtlich in die Niederschrift übernommen. Der Antrag muss vor Beginn der Ausführungen gestellt werden. Jeder/Jede Stadtverordnete kann darüber hinaus beantragen, dass Ausführungen wörtlich vom Tonband in die Niederschrift übernommen werden.
3. Die Niederschrift ist von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.
4. Jede Fraktion erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
5. Außerdem wird jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf ein Tonband aufgenommen. Auf Antrag einer Fraktion oder eines/einer Stadtverordneten können von der Tonbandaufzeichnung öffentlicher Sitzungen schriftliche Auszüge gefertigt bzw. ein Mitschneiden auf andere Tonträger gestattet werden. Die Tonbandaufzeichnungen werden nach 5 Jahren gelöscht.

**§ 34 (§ 35)
Offenlegung der Niederschrift**

Die Niederschrift ist 3 Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung offenzulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

**§ 35 (§ 36)
Einsprüche**

Über Einsprüche gegen die Niederschrift entscheidet nach Vorberatung im Ältestenrat die Stadtverordnetenversammlung.

**§ 36 (§ 37)
Niederschriften über Ausschusssitzungen**

Für die Niederschriften der Ausschüsse gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
- die Namen der Anwesenden; die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

2. Auf Antrag einer/eines Stadtverordneten werden ihre/seine Ausführungen wörtlich in die Niederschrift übernommen; dieser Antrag muss vor Beginn der Ausführungen gestellt werden. Jede/Jeder Stadtverordnete kann darüber hinaus binnen 24 Stunden nach dem Beitrag einer/s anderen Rednerin/Redners beantragen, dass deren/dessen Ausführungen wörtlich vom Tonträger in die Niederschrift übernommen werden.
3. Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Jede Fraktion erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
5. Außerdem wird jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf einen Tonträger aufgenommen. Auf Antrag einer Fraktion oder einer/eines Stadtverordneten können von der Tonaufzeichnung öffentlicher Sitzungen schriftliche Auszüge gefertigt bzw. ein Übertragen auf andere Tonträger gestattet werden. Die Tonaufzeichnungen werden nach fünf Jahren gelöscht.

**§ 36
Offenlegung der Niederschrift**

Die Niederschrift ist drei Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung offenzulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

**§ 37
Einsprüche**

Über Einsprüche gegen die Niederschrift entscheidet nach Vorberatung im Ältestenrat die Stadtverordnetenversammlung.

**§ 38
Niederschriften über Ausschusssitzungen**

Für die Niederschriften der Ausschüsse gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

A

A

IX. Büro der Stadtverordnetenversammlung

§ 37 (§ 38) Besetzung und Stellung des Büros

1. Für die Stadtverordnetenversammlung wird ein Büro unterhalten. Die im Stellenplan dafür ausgewiesenen Stellen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Ältestenrat besetzt werden.
2. Für das Personal gelten die allgemeinen Vorschriften für die Verwaltungsangehörigen. Das Büro ist in seinen dienstlichen Angelegenheiten sachlich dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin unterstellt.
3. Sieht sich der Magistrat veranlasst, gegen Bedienstete des Büros irgendwelche Maßregeln (Disziplinarverfahren, Suspensionen, Kündigung, Versetzung) zu ergreifen, so ist vorher das Einverständnis des Ältestenrates einzuholen.

§ 38 (§ 39) Dienststunden

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung ist während der für die Stadtverwaltung festgesetzten Dienststunden für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats geöffnet.

X. Sitzungs- und Redeordnung

§ 39 (§ 40) Eröffnung der Beratung

1. Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet für jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung die Aussprache.
2. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann beschlossen werden.

§ 40 (§ 41) Wortmeldungen

1. Wer in der Stadtverordnetenversammlung sprechen will, muss sich bei dem/der Vorsitzenden zu Wort melden

IX. Büro der Stadtverordnetenversammlung

§ 39 Besetzung und Stellung des Büros

1. Für die Stadtverordnetenversammlung wird ein Büro unterhalten. Die im Stellenplan dafür ausgewiesenen Stellen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Ältestenrat besetzt werden.
2. Für das Personal gelten die allgemeinen Vorschriften für die Verwaltungsangehörigen. Das Büro ist in seinen dienstlichen Angelegenheiten sachlich der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher unterstellt.
3. Sieht sich der Magistrat veranlasst, gegen Bedienstete des Büros irgendwelche Maßregeln (Disziplinarverfahren, Suspensionen, Kündigung, Versetzung) zu ergreifen, so ist vorher das Einverständnis des Ältestenrates einzuholen.

§ 40 Dienststunden

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung ist während der für die Stadtverwaltung festgesetzten Dienststunden für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats geöffnet.

X. Sitzungs- und Redeordnung

§ 41 Eröffnung der Beratung

1. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet für jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung die Aussprache.
2. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann beschlossen werden.

§ 42 Wortmeldungen

1. Wer in der Stadtverordnetenversammlung sprechen will, muss sich bei der/dem Vorsitzenden zu Wort melden

2. Will der/die Vorsitzende an der Beratung teilnehmen, muss er/sie den Vorsitz während der Beratung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes an einen/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen abgeben.

§ 41 (§ 42) Reihenfolge der Wortmeldungen

1. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
2. Melden sich aus einer Fraktion mehrere Redner, so ist bei der Worterteilung darauf zu achten, dass zunächst die verschiedenen Fraktionen zu Wort kommen. Jeder/jede Stadtverordnete kann seinen/ihren Platz in der Rednerliste an einen anderen Stadtverordneten/eine andere Stadtverordnete, auch wenn dieser/diese nicht auf der Rednerliste steht, abtreten und die Rednerliste einsehen.

§ 42 (§ 43) Redezeit

1. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten. Die Begründung eines Antrages wird hierauf nicht angerechnet. Die Zeit für die Begründung eines Antrages beträgt höchstens 5 Minuten.
2. Zur Begründung der Dringlichkeit eines Antrages und für persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit höchstens 5 Minuten.
3. Bei Anträgen „Zur Geschäftsordnung“ und bei Anträgen auf Vertagung oder Schluss der Verhandlung beträgt die Redezeit höchstens 3 Minuten.
4. Bei besonders wichtigen Verhandlungsgegenständen können der Ältestenrat oder die Stadtverordnetenversammlung den Fraktionssprechern eine längere Redezeit zubilligen.
5. Die Gesamtredezeit einer Fraktion zu einem Verhandlungsgegenstand beträgt 10 Minuten. Die Begründung eines Antrages wird in diese Gesamtredezeit nicht eingerechnet. Diese Regelung gilt nicht für die Fachausschüsse.
6. Überschreitet ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete die ihm/ihr zustehende Redezeit, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

2. Will die/der Vorsitzende an der Beratung teilnehmen, muss sie/er den Vorsitz während der Beratung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes an eine/einen ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter abgeben.

§ 43 Reihenfolge der Worterteilung

1. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Zunächst erhält der Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.
2. Melden sich aus einer Fraktion mehrere Redner, so ist bei der Worterteilung darauf zu achten, dass zunächst die verschiedenen Fraktionen zu Wort kommen. Jede/Jeder Stadtverordnete kann ihren/seinen Platz in der Rednerliste an eine andere Stadtverordnete/einen anderen Stadtverordneten, auch wenn diese/dieser nicht auf der Rednerliste steht, abtreten und die Rednerliste einsehen.

§ 44 Redezeit

1. Die Redezeit einer/eines Stadtverordneten beträgt höchstens fünf Minuten. Die Begründung eines Antrages wird hierauf nicht angerechnet. Die Zeit für die Begründung eines Antrages beträgt ebenfalls höchstens fünf Minuten. **A**
2. Zur Begründung der Dringlichkeit eines Antrages und für persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit höchstens fünf Minuten.
3. Bei Anträgen „Zur Geschäftsordnung“ und bei Anträgen auf Vertagung oder Schluss der Verhandlung beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten.
4. Bei besonders wichtigen Verhandlungsgegenständen können der Ältestenrat oder die Stadtverordnetenversammlung den Fraktionssprechern eine längere Redezeit zubilligen. **A**
5. Die Gesamtredezeit einer Fraktion zu einem Verhandlungsgegenstand beträgt fünf Minuten. Die Begründung eines Antrages wird in diese Gesamtredezeit nicht eingerechnet. (Satz 3 fällt weg, siehe § 21 Ziffer 10) **DA**
6. Überschreitet eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter die ihr/ihm zustehende Redezeit, so kann ihr/ihm die/der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 43 (§ 44)
„Zur Geschäftsordnung“

1. „Zur Geschäftsordnung“ muss das Wort jederzeit erteilt werden ohne Rücksicht auf den Beratungsgegenstand und vorhandene Wortmeldungen. Durch eine Wortmeldung „Zur Geschäftsordnung“ darf weder ein Redner/eine Rednerin noch eine begonnene Wahl oder Abstimmung unterbrochen werden.

Die „Zur Geschäftsordnung“ gemachten Ausführungen dürfen nur den Sitzungsablauf (z.B. Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Verlangen nach Vertagung oder Schluss der Beratung, Unterbrechung der Sitzung, Schließung der Sitzung, Übergang zur Tagesordnung, Ladung eines Sachverständigen, Anhörung des Magistrats usw.) betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.

2. Der Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste kann gestellt werden, wenn die Einbringung der Vorlage begründet wurde und jede Fraktion und der Magistrat Gelegenheit hatten, sich dazu zu äußern. Er kann nur von einem/einer Stadtverordneten gestellt werden, der/die sich bis dahin an der Aussprache nicht beteiligt hat.
3. Liegt ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste vor, kann nur ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete für und ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete gegen den Antrag sprechen. Auch insoweit ist die Redezeit auf jeweils 3 Minuten beschränkt.

§ 44 (45)
Persönliche Erklärungen

1. Wer in der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung – die erfolgten Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen.

Als persönliche Erklärungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Erklärungen anzusehen, die ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

2. Außerhalb der Tagesordnung kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. In diesem Falle ist ihm der Gegenstand der Erklärung vorher schriftlich bekanntzugeben. Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend.

§ 45
Wortmeldungen „Zur Geschäftsordnung“

1. Meldungen „Zur Geschäftsordnung“ muss jederzeit das Wort erteilt werden ohne Rücksicht auf den Beratungsgegenstand und vorhandene Wortmeldungen. Durch eine Wortmeldung „Zur Geschäftsordnung“ darf weder eine Rednerin/ein Redner noch eine begonnene Wahl oder Abstimmung unterbrochen werden.

2. Ausführungen „Zur Geschäftsordnung“ dürfen nur den Sitzungsablauf (z.B. Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung, Unterbrechung der Sitzung, Schließung der Sitzung, Übergang zur Tagesordnung, Ladung eines Sachverständigen, Anhörung des Magistrats usw.) betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.

3. Der Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste kann gestellt und mit einer Redezeit von höchstens drei Minuten begründet werden, wenn die Einbringung der Vorlage begründet wurde und jede Fraktion und der Magistrat Gelegenheit hatten, sich dazu zu äußern. Er kann nur von einer/einem Stadtverordneten gestellt werden, die/der sich bis dahin an der Aussprache nicht beteiligt hat.
4. Liegt ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste vor, kann nur eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter für und eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter gegen den Antrag sprechen. Auch insoweit ist die Redezeit auf jeweils drei Minuten beschränkt.

§ 46
Persönliche Erklärungen

1. Wer in der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung – hierzu Stellung zu nehmen.

2. Als persönliche Erklärungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Erklärungen anzusehen, die eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion, Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

3. Außerhalb der Tagesordnung kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. In diesem Falle ist ihm der Gegenstand der Erklärung vorher schriftlich bekanntzugeben. Die Vorschrift der Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 45 (§ 46)

Vertagung, Beschlussfähigkeit

1. Ein Antrag auf Vertagung der Sitzung kann nur von einer Fraktion oder von mindestens 10 Stadtverordneten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
2. Stellt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Beschlussunfähigkeit der Versammlung fest, so kann er die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen. Wird die Beschlussfähigkeit erneut festgestellt, gilt die Sitzung als aufgehoben.
3. Auf Antrag eines/einer Stadtverordneten hat der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

XI. Abstimmungen und Wahlen

§ 46 (§ 47)

Beginn der Abstimmung

1. Nach Schluss der Beratung wird durch den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Abstimmung eröffnet. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.
2. Hat die Abstimmung begonnen, kann nur noch zur Abstimmung das Wort erteilt werden.

§ 47 (§ 48)

Form der Abstimmung

1. Für die Abstimmung wird die Frage so gestellt, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt.
2. Der Verhandlungsgegenstand (Beratungsgegenstand) kann in einzelnen Abschnitten getrennt zur Abstimmung gestellt werden.

§ 48 (§ 49)

Reihenfolge der Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über weitergehende Anträge zuerst und über Änderungs- bzw. Zusatzanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Welche Anträge weitergehend sind und in welcher Reihenfolge demnach abzustimmen ist, obliegt der Entscheidung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin.

§ 47

Vertagung, Beschlussfähigkeit

1. Ein Antrag auf Vertagung der Sitzung kann nur von einer Fraktion oder von mindestens zehn Stadtverordneten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
2. Stellt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Beschlussunfähigkeit (§ 53 Abs. 1 HGO) der Versammlung fest, beendet sie/er die Sitzung. Statt dessen kann sie/er auch die Sitzung zunächst bis zu 15 Minuten unterbrechen. Stellt er danach erneut Beschlussfähigkeit fest, gilt die Sitzung als beendet.
3. Auf Antrag einer/eines Stadtverordneten hat die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

XI. Abstimmungen und Wahlen

§ 48

Beginn der Abstimmung

1. Nach Schluss der Beratung wird durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher erforderlichenfalls die Abstimmung eröffnet. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.
2. Hat die Abstimmung begonnen, kann nur noch zur Abstimmung das Wort erteilt werden.

§ 49

Form der Abstimmung

1. Für die Abstimmung wird die Frage so gestellt, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt.
2. Der Verhandlungs- bzw. Beratungsgegenstand kann in einzelnen Abschnitten getrennt zur Abstimmung gestellt werden.

§ 50

Reihenfolge der Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über weitergehende Anträge zuerst und über Änderungs- bzw. Zusatzanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Welche Anträge weitergehend sind und in welcher Reihenfolge demnach abzustimmen ist, obliegt der Entscheidung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers.

**§ 49 (§ 50)
Abstimmungsregeln**

1. In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.
2. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, wird die Abstimmung wiederholt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 10 Stadtverordneten findet namentliche Abstimmung statt. Die Abstimmung eines/einer jeden Stadtverordneten wird von dem/der Schriftführer/in in der Niederschrift vermerkt.
4. Jeder/jede Stadtverordnete kann erklären, dass er/sie sich der Stimme enthält oder beantragen, dass seine/ihre Entscheidung in der Niederschrift vermerkt wird.

**§ 50 (§ 51)
Durchführung von Wahlen**

1. Für die Durchführung von Wahlen wird ein Wahlvorstand gebildet, dem mindestens 3 Vertreter/innen angehören. Jede Fraktion hat das Recht, einen Vertreter/eine Vertreterin in der Wahlvorstand zu entsenden.
2. Die Wahlen sind nach den Vorschriften des § 55 HGO durchzuführen.
3. Das Ergebnis der Wahl gibt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin bekannt.

XII. Ordnungsbestimmungen

**§ 51 (§ 52)
Ordnungsruf**

1. Verstöße gegen die Ordnung werden von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin dadurch gerügt, dass er den betreffenden Stadtverordneten/die betreffende Stadtverordnete oder das betreffende Magistratsmitglied unter Nennung des Namens zur Ordnung ruft.
2. Weicht ein Redner/eine Rednerin vom Gegenstand der Verhandlung ab, wird er/sie „Zur Sache“ gerufen.

**§ 51
Abstimmungsregeln**

1. In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.
2. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, wird die Abstimmung wiederholt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 54 Abs. 1 HGO).
3. Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Stadtverordneten findet namentliche Abstimmung statt. Die Abstimmung einer/eines jeden Stadtverordneten wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer in der Niederschrift vermerkt.
4. Jede/Jeder Stadtverordnete kann erklären, dass sie/er sich der Stimme enthält oder beantragen, dass ihre/seine Entscheidung in der Niederschrift vermerkt wird.
5. Das Ergebnis der Abstimmung gibt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher bekannt.

**§ 52
Durchführung von Wahlen**

1. Für die Durchführung von Wahlen wird ein Wahlvorstand gebildet, dem mindestens drei Vertreterinnen/Vertreter angehören. Jede Fraktion hat das Recht, eine Vertreterin/einen Vertreter in der Wahlvorstand zu entsenden.
2. Die Wahlen sind nach den Vorschriften des § 55 HGO durchzuführen.
3. Das Ergebnis der Wahl gibt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher bekannt.

XII. Ordnungsbestimmungen

**§ 53
Ordnungsruf**

1. Verstöße gegen die Ordnung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher dadurch gerügt, dass er das betreffende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats unter Nennung des Namens zur Ordnung ruft.
2. Weicht eine Rednerin/ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung ab, wird sie/er „Zur Sache“ gerufen.

3. Auf den Ordnungsruf des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin hat der Redner/die Rednerin seine/ihre Rede sofort zu unterbrechen. Andernfalls entzieht ihm/ihr der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin das Wort.
4. Wird ein Redner/eine Rednerin in derselben Sache zum zweiten Male „Zur Ordnung“ oder „Zur Sache“ gerufen, ist er/sie darauf aufmerksam zu machen, dass der dritte Ruf „Zur Ordnung“ oder „Zur Sache“ gleichzeitig den Wortentzug zur Folge hat.
5. Wurde einem Redner/einer Rednerin das Wort entzogen, darf er/sie in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht mehr sprechen.
6. Gegen die vorstehenden Entscheidungen des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin kann der/die Betroffene den Ältestenrat anrufen.

§ 52 (§ 53)

Ausschluss von Stadtverordneten

1. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin kann einem/einer Stadtverordneten, der/die sich ungebührlich verhält oder wiederholt die Ordnung verletzt, z.B., indem er/sie sich den Anordnungen des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin nicht fügt, bis zu drei Sitzungstagen ausschließen. Gegen den Ausschluss kann der/die Stadtverordnete die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen (§ 60 Abs. 2 HGO).

Die Anrufung der Stadtverordnetenversammlung hat bis spätestens 48 Stunden nach der betreffenden Sitzung stattfinden. Eine Verhandlung und Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in derselben Sitzung findet nicht statt.

2. Der/die ausgeschlossene Stadtverordnete hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Kommt er/sie dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung unterbrochen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Beratung im Ältestenrat gegen einen Stadtverordneten/eine Stadtverordnete bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung, insbesondere bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, den Ausschluss auf Zeit, längstens für 3 Monate, aussprechen.

Darüber hinaus kann der Ältestenrat für grob Verstöße gegen die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von DM 100,- (€ 51,13) festsetzen (§ 60 Abs. 1 HGO).

4. Für die Zeit eines Ausschlusses wird weder Aufwandsentschädigung noch Auslagenersatz geleistet.

3. Auf den Ordnungsruf der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Rede sofort zu unterbrechen. Andernfalls entzieht ihr/ihm die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher das Wort.
4. Wird eine Rednerin/ein Redner in derselben Sache zum zweiten Male „Zur Ordnung“ oder „Zur Sache“ gerufen, ist sie/er darauf aufmerksam zu machen, dass der dritte Ruf „Zur Ordnung“ oder „Zur Sache“ gleichzeitig den Wortentzug zur Folge hat.
5. Wurde einer Rednerin/einem Redner das Wort entzogen, darf sie/er in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht mehr sprechen.
6. Gegen die vorstehenden Entscheidungen der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers kann die/der Betroffene den Ältestenrat anrufen.

§ 54

Ausschluss von Stadtverordneten

1. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher kann einer/einem Stadtverordneten, die/der sich ungebührlich verhält oder wiederholt die Ordnung verletzt, z.B. indem sie/er sich den Anordnungen der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers nicht fügt, bis zu drei Sitzungstagen ausschließen. Gegen den Ausschluss kann die/der Stadtverordnete die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen (§ 60 Abs. 2 HGO).

2. Die/der ausgeschlossene Stadtverordnete hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Kommt sie/er dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung unterbrochen.

(Die Ziffern 3 und 4 entfallen)

§ 53 (§ 54)
Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht in der Stadtverordnetenversammlung trotz Ermahnung Unruhe, kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.

Kann er sich kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Sitz und unterbricht hiermit die Sitzung.

§ 54 (§ 55)
Ordnung im Zuhörerraum

1. Den Zuhörern bei Stadtverordnetenversammlungen ist es untersagt, Beifalls- oder Missfallensäußerungen kundzutun. Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder Anstand und Ordnung verletzen, sind auf Anordnung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin aus dem Sitzungssaal zu entfernen.
2. Entsteht unter den Zuhörern störende Unruhe, kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Verhandlung unterbrechen und sämtliche oder einzelne Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

XIII. Schlussvorschriften

§ 55 (§ 56)
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Gießen, 10. Mai 2001

Dieter Gail
Stadtverordnetenvorsteher

§ 55
Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht in der Stadtverordnetenversammlung trotz Ermahnung Unruhe, kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.

Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie/er ihren/seinen Sitz und unterbricht hiermit die Sitzung.

§ 56
Ordnung im Zuhörerraum

1. Den Zuhörerinnen/Zuhörern bei Stadtverordnetenversammlungen ist es untersagt, Beifalls- oder Missfallensäußerungen kundzutun. Zuhörerinnen/Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder Anstand und Ordnung verletzen, sind auf Anordnung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers aus dem Sitzungssaal zu entfernen.
2. Entsteht unter den Zuhörerinnen/Zuhörern störende Unruhe, kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Verhandlung unterbrechen und sämtliche oder einzelne Zuhörerinnen/Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

XIII. Schlussvorschriften

§ 57
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Gießen,

Dieter Gail
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage zum Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen

Zu den mit **D** (für Dissens) gekennzeichneten Regelungen der Geschäftsordnung wurden in den Sitzungen des Ältestenrates am 08.07.2006 und 22.08.2006 die im Folgenden aufgeführte Anträge gestellt, die keine Mehrheit fanden.

Zu den mit **A** gekennzeichneten Regelungen wurden Anträge/Änderungsanträge zur Sitzungsrunde im November 2006 gestellt (es erfolgte allerdings in der Sitzung des HFWR-Ausschusses am 6.11.2006 eine Zurückstellung des Themas „Geschäftsordnung“ bis März 2007). Auch diese Anträge sind nachfolgend aufgeführt. – Teilweise gingen die in den oben genannten Sitzungen des Ältestenrates gestellten „Minderheiten-Anträge“ in den Anträgen zur November-Sitzungsrunde auf; in diesen Fällen sind nur die letztgenannten Anträge im Folgenden wiedergegeben.

In der Sitzung des Ältestenrates am 28.02.2007 wurden weitere Änderungen im Entwurf der GO-Neufassung vorgenommen. Hierbei wurde auch teilweise die Reihenfolge der Paragraphen verändert. In der nachfolgenden Aufstellung ist die neue Ordnung berücksichtigt.

- D zu § 4 Ziffer 4 GO:** Antrag des Stv. Janitzki, Die Linke.Fraktion, in der Sitzung des Ältestenrates am 08.07.2006:
„Bei der Berechnung der Höhe der Fraktionszuwendungen gem. § 36a Abs. 4 HGO werden Hospitantinnen/Hospitanten wie Fraktionsmitglieder berücksichtigt. Wählergruppen, die bei den Wahlen nur einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung erlangt haben, wird die Hälfte des Fraktions-Sockelbetrages gewährt.“
- A zu § 4 Ziffer 4 GO:** Antrag der SPD-Fraktion (STV/0507/2006): Ziffer 4 lautet: „Bei der Berechnung der Höhe der Fraktionszuwendungen gem. § 36a Abs. 4 HGO werden Hospitantinnen/Hospitanten wie Fraktionsmitglieder berücksichtigt. Wählergruppierungen, die nur mit einer Person im Parlament vertreten sind, erhalten 25% des Fraktions-Sockelbetrages.“
- D zu § 5 Ziffer 2 GO:** Antrag des Stv. Janitzki, Die Linke.Fraktion, in der Sitzung des Ältestenrates am 08.07.2006:
Der Satz „Die anschließende Entscheidung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers ist endgültig“ entfällt.
- A zu § 5 Ziffer 2 GO:** Antrag der SPD-Fraktion (STV/0507/2006): Streichung des letzten Satzes. Statt dessen: „Anschließend entscheidet die Stadtverordnetenversammlung ohne Aussprache.“
- D zu § 8 Ziffer 2 GO:** Antrag des Stv. Janitzki, Die Linke.Fraktion, in der Sitzung des Ältestenrates am 08.07.2006:
Satz 1 lautet: „Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidium, den Fraktionsvorsitzenden und den Vertretern der Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind.“ Satz 3 entfällt.
- A zu § 8 Ziffer 2 GO:** Antrag der SPD-Fraktion (STV/0507/2006): Der letzte Satz der Ziffer 2 lautet: „Stadtverordnete ohne Fraktionsstatus können vom Ältestenrat für die Dauer einer Legislaturperiode kooptiert werden.“
- A zu § 9 GO:** Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP zu STV/0450/2006:
Die Überschrift lautet: „Aufgaben und Arbeitsweise des Ältestenrates“

- A zu § 11 Ziffer 1 GO:** Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP zu STV/0450/2006:
Ziffer 1 lautet: „Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Ältestenrat und dem Magistrat festgesetzt.“
- D zu § 11 Ziffer 2 GO:** Antrag des Stv. Janitzki, Die Linke.Fraktion, in der Sitzung des Ältestenrates am 08.07.2006:
„Die Tagesordnung besteht aus folgenden Teilen: A. Anträge, die ohne Aussprache abgestimmt werden
B. Anträge, die mit Aussprache behandelt werden.“
- A zu § 11 Ziffer 2 GO:** Antrag der SPD-Fraktion (STV/0507/2006): Ziffer 2 lautet: „Die Tagesordnung besteht aus folgenden Teilen:
A. Anträge, die ohne Aussprache abgestimmt werden.
B. Anträge, die nach Aussprache abgestimmt werden.“
- D zu § 11 Ziffer 3 GO:** Antrag des Stv. Janitzki, Die Linke.Fraktion, in der Sitzung des Ältestenrates am 22.08.2006:
Die in einer Sitzung nicht abgearbeiteten Tagesordnungspunkte werden in der folgenden Sitzung zu Beginn behandelt, noch vor Teil A. Dies gilt für den Fall, dass die Unterteilung in die Teile A, B, C (§ 11 Ziffer 2 GO) erfolgt.
- A zu § 11 Ziffer 3 GO:** Antrag der SPD-Fraktion (STV/0507/2006): Ziffer 3 lautet: „Anträge, die in der letzten Stadtverordnetenversammlung nicht mehr aufgerufen werden konnten, sind vorrangig zu platzieren.“
- D zu § 12 Ziffer 5 GO:** Antrag des Stv. Janitzki, Die Linke.Fraktion, in der Sitzung des Ältestenrates am 08.07.2006:
(vor dem 28.2.07: § 23 GO) Das Wort „sachdienlich“ ist zu ersetzen durch „angängig“.
- A zu § 12 Ziffer 5 GO:** Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP zu STV/0450/2006:
(vor dem 28.2.07: § 13 GO) Ziffer 2 lautet: „Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sollen, soweit dies sachdienlich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit von dem Stadtverordnetenvorsteher bekannt gegeben werden.“
- A zu § 14 GO:** Antrag der Die Linke.Fraktion (STV/0501/2006): § 13 lautet: „Teilnahme des Ausländerbeirates
(vor dem 28.2.07: § 13 GO) 1. Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Ausländerbeirates Gießen eingeladen. Sie haben zu Tagesordnungspunkten, die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren, Rederecht.
Die Vertretung des Ausländerbeirates hat eine Redezeit von max. zehn Minuten.
2. Der Ausländerbeirat hat gem. § 88 Abs. 2 HGO in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge sind rechtzeitig vor dem Abgabetermin schriftlich beim Stadtverordnetenvorsteher einzureichen und werden wie Anträge der Stadtverordneten behandelt.“
- Antrag der Die Linke.Fraktion (STV/0500/2006): Es wird eine neuer Paragraph eingefügt „Teilnahme der Ortsvorsteher

1. Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden alle Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen eingeladen. Ihnen (oder dem/der vom Ortsbeirat bestimmten Vertreter/Vertreterinnen) soll zu allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Interessen seines/ihres Ortsbezirks betreffen, ein Rederecht eingeräumt werden.

Die Redezeit der Ortsvorsteher zu einem Tagesordnungspunkt beträgt max. 10 Minuten.

2. Die Ortsbeiräte haben gem. § 82 Abs. 3 HGO zu allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen, ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge sind rechtzeitig vor dem Abgabetermin schriftlich beim Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Sie müssen, um als Antrag behandelt zu werden, von einer Fraktion übernommen werden.“

A zu § 14 GO:

Antrag der SPD-Fraktion (STV/0507/2006): § 13 lautet:

(vor dem 28.2.07: § 13 GO)

„1. Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden zwei Vertreterinnen/Vertreter des Ausländerbeirates eingeladen. Sie haben zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren, Rederecht.

2. Die Redezeit entspricht der der Fraktionen.

3. Der Ausländerbeirat hat gem. § 88 Abs. 2 HGO in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge sind gemäß der für alle geltenden Fristen beim Stadtverordnetenvorsteher einzureichen und werden in den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung wie Anträge behandelt.

4. Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden alle Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher eingeladen. Ihnen (oder der/dem von der/dem Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher bestimmten Vertreterin/Vertreter) soll zu allen Angelegenheiten, welche die Interessen eines Ortsteiles betreffen, Rederecht eingeräumt werden.

Die Redezeit entspricht der der Fraktionen.

Ortsbeiräte haben gem. § 82 Abs. 3 HGO zu allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, ein Vorschlagsrecht. Sie müssen, um als Antrag behandelt zu werden, von einer Fraktion übernommen werden.“

A zu § 23 Ziffer 3 GO

Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP zu STV/0450/2006:

(vor dem 28.2.07: § 22 GO)

In Satz 1, Zeile 2, wird das Wort „betroffen“ durch „berührt“ ersetzt.

A zu § 26 Ziffer 2 GO:

Antrag der SPD-Fraktion (STV/0507/2006): Satz 3 lautet: „Abgabetermin für die Anträge ist Dienstag, 12 Uhr, vor der jeweils ersten Ausschusswoche.“

A zu § 26 GO:

Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP zu STV/0450/2006: § 26 erhält folgende neue Ziffern:

„6. Anträge, die mit ihrem wesentlichen Inhalt in den letzten 12 Monaten vor Eingang beim Stadtverordnetenbüro bereits Gegenstand einer Beratung in der Stadtverordnetenversammlung oder in einem Ausschuss waren, sind unzulässig.

7. Ein Antrag kann nach Befassung in der Stadtverordnetenversammlung oder in einem Ausschuss von dem Antragsteller nur einmal zurückgestellt werden. Eine weitere Zurückstellung gilt als Rücknahme des Antrages.

8. Ein Antrag kann in der Stadtverordnetenversammlung oder in einem Ausschuss nur vor dem ersten oder nach dem letzten Redebeitrag hierzu zurückgezogen werden.“

- A zu § 28 GO:** Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP zu STV/0450/2006:
Die Überschrift lautet: „Anfragen an den Magistrat“
- A zu § 35 Ziffer 2 GO:** Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP zu STV/0450/2006:
Ziffer 2 wird wie folgt neu formuliert: „Anträge auf wörtliche Protokollierung von eigenen oder fremden Redebeiträgen können nur bis zur Beendigung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.“
- A zu § 37 GO:** Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP zu STV/0450/2006:
Das Wort „Vorberatung“ wird durch „Beratung“ ersetzt.
- A zu § 44 Ziffer 1 GO:** Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP zu STV/0450/2006: Ziffer 1 wird wie folgt neu formuliert:
„Jede Fraktion hat pro Sitzung eine Gesamtredezeit von 40 Minuten, die sie frei einteilen kann. Redezeit ist auf andere Fraktionen übertragbar. Fraktionslose Stadtverordnete werden insoweit den Fraktionen gleichgestellt.“
- A zu § 44 Ziffer 4 GO:** Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP zu STV/0450/2006:
Ziffer 4 wird wie folgt neu formuliert: „Bei besonders wichtigen Verhandlungsgegenständen kann der Ältestenrat eine andere Redezeit vereinbaren.“
- D zu § 44 Ziffer 5 GO:** Antrag des Stv. Janitzki, Die Linke.Fraktion, in der Sitzung des Ältestenrates am 22.08.2006:
Es bleibt bei der bisherigen Regelung: „Die Gesamtredezeit einer Fraktion zu einem Verhandlungsgegenstand beträgt zehn Minuten.“
- A zu § 44 Ziffer 5 GO:** Antrag der SPD-Fraktion (STV/0507/2006): Satz 1 lautet: „Die Gesamtredezeit einer Fraktion zu einem Verhandlungsgegenstand beträgt zehn Minuten.“